

zeß ein und dient der weiteren Erhöhung von Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit. Dazu ist es erforderlich, in strenger Übereinstimmung mit den Normen des Straf- und Strafverfahrensrechts die Art und das Maß der Strafe so zu bestimmen, daß

- der zuverlässige Schutz der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und der Bürger vor Straftaten garantiert wird;
- eine gesellschaftswirksame Vorbeugung vor künftigen Straftaten erreicht und
- der Straftäter selbst wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin sowie verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben erzogen wird.

Diese prinzipielle Bedeutung der Strafzumessung ist auch der Grund dafür, daß sich das Oberste Gericht kontinuierlich und unter verschiedenen Gesichtspunkten mit diesen Problemen befaßt hat. Es hat bei der Herausarbeitung anleitender Orientierungen für eine einheitliche Rechtsprechung der Gerichte stets beachtet, daß „die Strafe nichts anderes (ist) als ein Verteidigungsmittel der Gesellschaft gegen die Verletzungen ihrer Lebensbedingungen“³, andererseits aber die Begrenzung der Strafe zeigen muß, daß sie „wirklich“ ist, weil sonst „die unterschiedslose Härte allen Erfolg der Strafe auf hebt.“⁴

Die im Januar dieses Jahres mit den Kreisgerichtsdirektoren durchgeführten Konferenzen haben bestätigt, „daß die Gerichte die Strafgesetze zunehmend differenzierter anwenden und die ganze Breite der Gesetze zur Vorbeugung von Straftaten besser zur Geltung bringen.“⁵

Anwendungsbereich der Verurteilung auf Bewährung^{*12}

Die Gerichte haben die stabile und einheitliche Praxis bei der Anwendung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit weiter gefestigt. Der Anteil der Verurteilung auf Bewährung ist im Verhältnis zur Gesamtzahl der Verurteilungen seit 1970 relativ konstant geblieben. Diese Einschätzung besagt zugleich, daß wir keine Veranlassung haben, die anleitenden Orientierungen zur Anwendung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit prinzipiell zu ändern. Wir können auf dem Niveau des Erreichten aufbauen und verstärkt daran arbeiten, die gesellschaftliche Wirksamkeit der gerichtlichen Maßnahmen weiter zu erhöhen. Dazu bietet insbesondere die Bewährungsverurteilung wesentliche Ansatzpunkte, weil sie unmittelbar mit den Initiativen der gesellschaftlichen Kräfte, insbesondere der Arbeitskollektive, zur Erziehung von Rechtsverletzern verbunden ist.

Unser Strafrecht wird von zwei wichtigen Entwicklungslinien charakterisiert, die im bürgerlichen Recht undenkbar sind, und zwar

1. vom Prinzip der Verantwortung der Staatsorgane, der gesellschaftlichen Organisationen, der Leiter und nicht zuletzt jedes Bürgers für die Vorbeugung von Straftaten, die Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen und die Erziehung von Rechtsverletzern und

2. vom Prinzip echter Differenzierung bei der Beurteilung von Straftaten, das die Anwendung der richtigen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entsprechend der Schwere der Tat und dem Gesamtverhalten des Täters ermöglicht.

Beide Prinzipien bedingen einander. Die Verwirklichung des einen ist ohne die konsequente Durchsetzung des anderen nicht möglich. Die gesellschaftlichen Anstrengungen zur Verhütung von Rechtsverletzungen und zur Erziehung von Rechtsverletzern haben unmittelbaren Einfluß auf die konkrete Art und Weise der Durchsetzung des Differenzierungsprinzips im allgemeinen wie auch im Einzelfall. Andererseits werden mit der konsequenten Anwendung des Differenzierungsgrundsatzes, die sich auch in einer richtigen Bemessung der Bewährungszeit, der sinnvollen Anwendung von Bewährungspflichten-

gen und Zusatzstrafen ausdrückt, bessere Voraussetzungen für die Durchsetzung der Verantwortung zur Verhütung von Straftaten und zur Erziehung von Rechtsverletzern geschaffen.

Dabei ist es notwendig, die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts ständig zu erhöhen und noch stärker dafür zu sorgen, „daß die Leiter von Betrieben, die Leiter von Arbeitskollektiven ihre persönliche Verantwortung für die Wahrung der Staats- und Arbeitsdisziplin konsequent wahrnehmen. Dazu gehört, Verstöße gegen das Recht und die betrieblichen Ordnungen prinzipiell zu behandeln. Nicht zu dulden sind Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit gegenüber gesetzwidrigem Verhalten von einzelnen.“⁶

Andererseits erfordert die immer bessere Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen als Reaktion auf begangene Straftaten, daß die Rechtsprechung und ihre Leitung stets mit den höheren gesellschaftlichen Anforderungen Schritt halten.

Die Gerichte haben die gewachsenen Potenzen der Arbeitskollektive zunehmend besser genutzt, um die erzieherische Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung zu erhöhen.⁷ Damit hat die Rechtsprechung gewährleistet, daß diese Strafart ihrer in § 33 Abs. 1 StGB enthaltenen Zielstellung besser gerecht geworden ist. Die wirksamere staatlich-gesellschaftliche Einflußnahme auf den Rechtsverletzer und die Kontrolle seines Verhaltens veranlassen die Mehrzahl der auf Bewährung Verurteilten, ihre gesellschaftliche Verantwortung zu erkennen und wahrzunehmen und das Vertrauen der Gesellschaft auf ihr künftig verantwortungsbewußtes Verhalten zu rechtfertigen.

Für die Abgrenzung der Bewährungsverurteilung von den Strafen mit Freiheitsentzug und von der Geldstrafe⁸ sowie für die Ausgestaltung der Bewährungsverurteilung, die Festsetzung der Bewährungszeit und die Höhe der anzudrohenden Freiheitsstrafe sowie den Ausspruch von Zusatzstrafen ist die Tatschwere die entscheidende Grundlage.⁹ Straftaten mit demonstrativ-provokatorischem Charakter sowie solche, in denen Brutalität und Aggressivität zum Ausdruck kommen, erhebliche Angriffe auf das Eigentum, Rückfallstrafaten und andere Delikte, die eine hartnäckig ablehnende Haltung zu den Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens beinhalten, sowie verfestigte kriminelle Asozialität erfordern grundsätzlich den Ausspruch von Strafen mit Freiheitsentzug.

Die Verurteilung auf Bewährung kommt bei Vergehen dann zur Anwendung, wenn die Schwere der Straftat dies zuläßt und die Umstände zur Täterpersönlichkeit erwarten lassen, daß sich der Verurteilte künftig verantwortungsbewußt verhält und nicht wieder straffällig wird. Diese Differenzierung entspricht der für die Rechtsprechung gegebenen Orientierung, daß gegenüber Personen, die keine schwerwiegenden Straftaten begehen, alle staatlichen und gesellschaftlichen erzieherischen Möglichkeiten, insbesondere die Kraft fortgeschrittener Arbeitskollektive, zu nutzen sind.

Für die Anwendung einer Verurteilung auf Bewährung sind neben der Tatschwere (objektive Schädlichkeit der Tat und Grad der Schuld des Täters) als dem entscheidenden Maßstab die Umstände zur Persönlichkeit des Täters von wesentlicher Bedeutung, die über seine Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft Aufschluß geben. Als allgemeiner Grundsatz gilt:

Je bedeutender die Schwere der Tat, desto höhere Anforderungen sind an die für eine Verurteilung auf Bewährung sprechenden Umstände zur Täterpersönlichkeit zu stellen. Dabei ist zu beachten, daß Persönlichkeitsumstände (z. B. die Einstellung des Täters zu den von ihm verletzten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens), die über die Entscheidung zur Tat und damit über die Schuld in die Tat eingehen, auf die Schwere der Tat Einfluß haben. Diese in die Schuld eingegangenen Persönlichkeitsumstände sind stets in der Einheit mit der objek-